

Anlage zum Bescheid „Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung) vom 7. März 2021“

Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung

Für den Betrieb eines Testzentrums sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche sowie medizinproduktrechtliche Vorschriften zu beachten. Im Folgenden sind die Mindestanforderungen zusammengefasst.

Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein. Sofern eine Teststelle geplant wird, welche nicht in Anbindung an eine Apotheke, Drogerie, Arztpraxis oder vergleichbare Einrichtung betrieben, sondern als reines Testzentrum/externe Teststelle konzeptioniert wird, sind die entsprechenden baurechtlichen Vorgaben zu beachten oder die Duldung einer abweichenden Nutzung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Die Räumlichkeit muss barrierefrei oder zumindest barrierearm sein. Mindestens muss durch Unterstützung gesichert sein, dass auch Menschen mit einer Behinderung das Angebot diskriminierungsfrei nutzen können.

Es muss die Möglichkeit zur regelmäßigen Belüftung mittels Frischluftzufuhr und Querlüftung bestehen und (mindestens alle 30 Min.) genutzt werden.

Es gibt einen Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten werden kann (Mitglieder eines Hausstandes können gemeinsam warten). Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereichs reduzieren und ist insoweit empfehlenswert.

Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben.

Bei größeren Einheiten, die gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden, sind Wegführung und ein möglicher Check-in so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten wird.

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen.

Es werden Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode vorgehalten. Diese sind regelmäßig auszutauschen.

Aushänge und Arbeitsanweisungen weisen gut sichtbar auf folgendes hin:

- Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Hygienemaßnahmen einschließlich Händedesinfektion und Desinfektion des Arbeitsplatzes
- Sachgerechte Probenentnahme (gem. Standards s. u.)
- Verhalten von Kunden zur Hygiene, Abstandeinhaltung und Wegführung

- Die tägliche Meldung der Zahl durchgeführter und die Zahl der positiven Tests ist sichergestellt. Bei positiven Test-Ergebnissen erfolgt eine tagesgleiche namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach Infektionsschutzgesetz.

Bei positivem Testergebnis soll die Möglichkeit einer sofortigen PCR-Bestätigungstestung bestehen. Mindestens ist dies in Kooperation mit einer anderen ortsnahen Teststelle sicherzustellen. Ziel muss der Eingang des PCR-Tests beim Labor innerhalb von max. 10 Stunden nach dem PoC-Test sein. Etwaige gesonderte Vorgaben der Kreise und kreisfreien Städte sind zu beachten.

Die Durchführung und Auswertung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und muss allen testenden Personen bekannt sein.

Insbesondere sind zu beachten:

- Vorgeschriebene Reihenfolge und Ablauf zur Test-Anwendung
- Bedingungen zur Lagerung
- Temperatur der Tests bei Anwendung (Raumtemperatur!)
- Haltbarkeit der Tests
- Vom Hersteller empfohlene Testkontrollen mittels Kontrollflüssigkeit
- Bedingungen zur Auswertung des Tests (Kontrollbalken, Zeitintervall)
(§ 4 MPBetreibV)

Persönliche Schutzausrüstung während der Testung

- Händedesinfektion
- FFP2-Atemmaske oder nach Arbeitsschutzrecht zulässige vergleichbare Maske (z.B. N95/KN95)
- Schutzkittel vorne geschlossen oder flüssigkeitsdichte Schürze
- Schutzhaube oder Gesichtsschutz / Visier bzw. gleich wirksame Schutzbrille
- Einmalhandschuhe
- Reihenfolge bei An- und Ablegen beachten! <https://www.kbv.de/html/poc-test.php>

Hygienemaßnahmen bei der Testung

- Händedesinfektion der zu testenden Personen und Tragen von Mundschutz (FFP-2-Maske o.ä., s.o.) bis zur Testung und danach (soweit möglich Mund weiterhin abgedeckt halten)
- Abstandseinhaltung von 1,5 m zwischen Personen bis zur Test-Durchführung, Testpersonal, das diesen Abstand unterschreitet muss eine FFP2-Maske oder vergleichbare Maske (z.B. N 95/KN 95) tragen
- Nutzung persönlicher Schutzausrüstung/diese wird nur im Testbereich getragen
- Händedesinfektion vor Anlegen der Schutzkleidung
- Handschuh-Wechsel und Händedesinfektion nach jeder Testung
- Desinfektion des Visiers/der Schutzbrille mindestens bei jedem Auf- und Absetzen
- Kittel-/Schürzenwechsel nach erheblichem Auswurf von Sekreten der zu testenden Person oder nach Bekanntwerden einer positiven Testung
- Sachgerechte Entsorgung des genutzten Testmaterials und der PSA (i.d.R. Hausmüll, wenn Viren bei Auswertung inaktiviert werden und der Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt wird, ASN 18 01 04 gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18)
- Desinfektion der Arbeitsfläche nach jeder Testung
- Händedesinfektion nach Ablegen der Handschuhe

Angebotszeiten

Das Angebot muss auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Bundeserstattung für Bürgertests in der Corona-TestVO erwarten lassen.

Es ist anzustreben, dass die Teststellen an mindestens 20 Wochenstunden Testungen anbieten. Ebenso ist anzustreben, dass dabei auch Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten anbieten.

Weitere Testmöglichkeiten:

Die Teststellen können unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen auch als sog. „Drive-in“ ausgestaltet werden.

Bei externen/mobilen Testungen in Einrichtungen etc. sind die vorstehenden Anforderungen ebenfalls entsprechend sicherzustellen.

Weitere Anforderungen:

- Die Teststellen sollen neben den SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung auch die individuell korrekte Abnahme von Laientests beaufsichtigen, sobald es dafür eine Abrechnungsgrundlage gibt.

Das jeweilige Testergebnis soll den Bürger*innen durch die Teststellen bestätigt werden.

- Teststellen zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung) vom 7. März 2021 müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An alle Teststationen per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 21
Meine Nachricht vom: [Datum]

Alexander Treiber
[vorname.name]@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5361
Telefax: 0431 988-5416

26. Mai 2021

Betrieb der Testpunkte durch Beauftragte Dritte

Sehr geehrte Damen und Herren Beauftragte Dritte,

seit nunmehr über 2 Monaten betreiben Sie als Beauftragte Dritte Teststationen im Land. Die Zahl der Teststationen ist von unter 200 Stationen zum Start Anfang März auf nunmehr 797 (Stand 21.05.21) gewachsen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die Öffnungsschritte in Schleswig-Holstein und zur Bekämpfung der Corona Pandemie. Dafür unser ausdrücklicher Dank.

Bei so vielen Beauftragten Dritten, aus den unterschiedlichsten beruflichen Hintergründen, bleibt es nicht aus, dass auch Anfangsfehler passieren. Ich wende mich daher mit Hinweisen zu diesen Verbesserungspotentialen oder Fehlern an Sie, damit Sie diese zielgerichtet abstellen können, sollten diese auch bei Ihnen einschlägig sein.

Abfrage eines Lichtbildausweises sowie Klärung der Symptomfreiheit vor Testung von Personen

Bei Vor-Ort-Kontrollen ist wiederholt aufgefallen, dass in mehreren Stationen keine Abklärung der Identität der zu testenden Person erfolgt. Ich weise an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass bei nicht persönlich bekannten Personen zur Abklärung der Identität ein Lichtbildausweis vorlegen zu lassen ist, damit geklärt werden kann, dass die Bescheinigung auch wirklich für die getestete Person ausgestellt wird.

Außerdem ist vor der Durchführung des Tests abzufragen, ob für COVID-19 typische Symptome wie Husten, Fieber, Kopfschmerzen, Erkältung oder Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn vorliegen. Im Rahmen der Schnelltests (Bürgertests) dürfen nur asymptomatische Personen getestet werden. Sofern Symptome bestehen, sind die Personen an einen Arzt oder die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel. 116117) zu verweisen.

Sicherstellen eines PCR-Tests für mit Schnelltest positiv getestete Personen

In der vergangenen Tagen haben wir die Beobachtung gemacht, dass in einigen Teststationen bei positiv getesteten Personen kein anschließender PCR-Test vorgenommen

wurde, sondern die betroffenen Personen stattdessen an das Gesundheitsamt verwiesen wurden. Ich möchte deshalb noch einmal darauf hinweisen, dass der PCR Test durch die Teststelle zu veranlassen ist und nicht auf uns verwiesen wird. Nach den Mindestvorgaben für die Errichtung von Teststellen, soll bei einem positiven Schnelltestergebnis die Möglichkeit einer sofortigen PCR-Bestätigungstestung bestehen. Mindestens ist dies in Kooperation mit einer anderen ortsnahen Teststelle sicherzustellen. Die Meldung an das Gesundheitsamt über den positiven Schnelltest ist gem. IfSG innerhalb von 24h an das zuständige Gesundheitsamt abzugeben.

Sog. „ÖGD Schein“ für positiv getestete Personen zur Vornahme eines PCR Tests

Sofern Sie selbst einen PCR-Test durchführen oder aber die Person an eine andere Teststelle zwecks PCR-Test (nach Absprache mit der Teststelle) weiterleiten, bedarf es zur Abrechnung eines sog. ÖGD-Scheins (ÖGD=Öffentlicher Gesundheitsdienst). Dieses Formular können Sie direkt bei der KV anfordern:

formular@kvsh.de oder Telefon Formulareausgabe: 04551 883 250

Auf der älteren Fassung des Formulars mussten die Anbieter handschriftlich noch „Bürger-test“ oder „Test nach § 4b TestVO“ vermerken. Dann können die Labore die Tests abrechnen. Es soll inzwischen eine neue Fassung des Formulars geben, in denen nur noch ein entsprechendes Häkchen gesetzt werden muss. Auf diese Weise können PCR Tests aufwandsarm durchgeführt und beauftragt werden. Ich bitte Sie, diese Formulare zu nutzen.

Merkblatt für positiv getestete Personen bitte nach einem positiven Test aushändigen

Mit der Beauftragung haben Sie von uns auch das Merkblatt für positiv getestete Personen erhalten, das wichtige Verhaltenshinweise nach einem positiven Schnelltest enthält. Ich bitte Sie, immer sicherzustellen, dass positiv getesteten Personen dieses Merkblatt ausgehändigt wird.

Einhaltung der Hygienischen Voraussetzungen für die Durchführung von Tests

Ferner ist bei den bisherigen Besichtigungen aufgefallen, dass die Arbeitsflächen für die Testdurchführung häufig zu klein waren und die Ausstattung mit Flächendesinfektionsmittelspendern oder Hinweise zu deren bestimmungsgemäßen Anwendung fehlten. Weiterhin häufiger zu beanstanden waren der Umgang mit Reinigungsmitteln und Bodenwischbezügen sowie der Mangel an ausreichender Schutzkleidung. Gerade bei Beteiligung vieler nichtmedizinischer Kräfte (mit ggf. mangelnder Fachkenntnis in Bezug auf Meldewesen und Hygiene) an den Teststationen ist seitens des Betreibers ein besonderes Augenmerk auch auf die strikte Einhaltung der hygienischen Voraussetzungen für die Durchführung von Tests entsprechend den Ihnen ausgehändigten "Mindestanforderungen an Teststellen" zu richten. Insbesondere wenn das Testpersonal ausschließlich online geschult wurde, war der Umgang mit der PSA oft nicht den Regeln entsprechend. Z.B. fiel auf, dass mit Schutzausrüstung der Testbereich verlassen (z. B. zur Pause, zur Toilette ...) und nach Rückkehr ohne PSA-Wechsel weitergearbeitet wurde. Das Hygienekonzept ist den jeweiligen Örtlichkeiten anzupassen.

Einhaltung der anderen Voraussetzungen für die Durchführung von Tests

Immer wieder fällt auch auf, dass keine oder ungenügende Vorkehrungen getroffen werden, um die Rahmenbedingungen für die Testung einzuhalten.

Dazu gehören:

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße
<https://www.schleswig-holstein.de> | E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de | De-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de> | Das Ministerium finden Sie im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung> www.schleswig-holstein.de/sozialministerium, bei www.facebook.com/Sozialministerium.SH und www.twitter.com/sozmiSH

- Einhaltung der klimatischen Bedingungen (Temperatur- und Luftfeuchtigkeit) gerade wenn die Teststellen z.B. in Garagen oder auf Vorplätzen oder in Zelten eingerichtet sind.
- Sachgerechte Lagerung der Tests unter Einhaltung der Lagerungsbedingungen, da hier ein großes Potential für falsche Testergebnisse liegt.
- Bei kühler Witterung (Temperaturen unter 16°) sind die Mitarbeitenden und die Testmaterialien vor Temperaturschwankungen zu schützen. Üblicherweise sollen die Tests bei Raumtemperatur angewendet werden. Bei den aktuell kühlen Temperaturen müssten z.B. sowohl im Testbereich als auch im Anmeldebereich Heizlüfter o.ä. aufgestellt werden.
- Abweisung von PCR-Fällen in Testzentren oder Stationen mit PCR-Angebot wegen angeblicher Überlastung oder nur nach Terminvergabe. Der Abklärung von positiven POC-Testergebnissen ist unbedingt Vorrang einzuräumen.
- Bei Aufnahme der Daten von positiv getesteten auswärtigen Testkunden ist sowohl die Heimatadresse oder als auch die Aufenthaltsadresse nebst Telefonnummer zu erheben und dem Gesundheitsamt zu übermitteln. Anders ist eine Nachverfolgung im Bereich des Urlaubsaufenthaltes kaum oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich.
- Immer wieder wird der Hinweis gegeben, dass nur ein Test pro Woche möglich sei. Dieser Hinweis ist unzutreffend. Nach der TestVO des Bundes ist ausdrücklich „mindestens“ ein Test pro Woche möglich. Das bedeutet, dass im Rahmen freier Kapazitäten auch mehrmalige Testungen pro Woche über die TestVO finanziert werden können.
- Auf Aushänge und Arbeitsanweisungen ist zu achten, wie in den Mindestanforderungen gefordert.
- Der Wartebereich bzw. Anmeldebereich ist vom Testbereich durch einen Sichtschutz abzutrennen (vgl. S. 1 vorletzter Absatz der Mindestanforderungen). Die Privatsphäre der getesteten Person wird anderenfalls verletzt.
- Für Mitarbeiter der Teststationen sollte eine Rückzugsmöglichkeit u. a. für den Wechsel von Schutzausrüstung oder Nahrungsaufnahme zur Verfügung stehen.
- Wegführung und Laufwege für Kundinnen und Kunden müssen klar gekennzeichnet sein.

Ein weiteres wichtiges Thema ist der Datenschutz, zu diesem werden wir sehr zeitnah in einem gesonderten Schreiben informieren.

Sowohl die beauftragenden Stellen als auch das Landesamt für soziale Dienste haben mit Vor-Ort Prüfungen begonnen, um Hilfestellung zu geben, um die notwendige Qualität zu sichern. Wir werden Sie über Verbesserungspotentiale bei gegebenem Anlass informieren, um einen einheitlichen hohen Qualitätsstandard zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Treiber

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße
<https://www.schleswig-holstein.de> | E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de | De-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de> | Das Ministerium finden Sie im Internet unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung> www.schleswig-holstein.de/sozialministerium , bei www.facebook.com/Sozialministerium.SH und www.twitter.com/sozmiSH